

im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig 1st.

### § 35

1 Strafgefangene haben das Recht, Eingaben einzureichen.

2 Gegen die Anwendung von Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen nach § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes haben sie das Recht der Beschwerde an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Strafgefangenen sind über ihr Beschwerderecht zu belehren.

3 Hilft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses der Beschwerde nicht ab, ist diese, sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses richtet, unverzüglich dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug zur Entscheidung vorzulegen. Der zuständige Staatsanwalt 1st zu informieren. Die Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug ist endgültig.

#### **Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:**

### § 43

*1 Eingaben Strafgefangener sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu bearbeiten.*